

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 556/66

in der Entschädigungssache

des Arztes Dr. John M [REDACTED],
[REDACTED] West, [REDACTED]th Street, N [REDACTED], [REDACTED] USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung vom 31. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Wustenberg, Wilden,
Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom
18. März 1966 wird zugelassen.

Gründe:

Es besteht Anlaß zu der Annahme, daß das Schreiben der
Entschädigungsbehörde vom 4. März 1964, in dem diese es unter
Berufung auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich
ablehnt, für den Kläger tätig zu werden, der Sache nach eine
Zurückweisung der an den Hessischen Minister des Innern ge-
richteten Entschädigungsanträge des Klägers enthält. Dann liegt
in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht eine Untätigkeitsklage,
sondern eine Klage gegen diesen Bescheid vor. Es bedarf weiter
der Prüfung, ob über die im Laufe des Rechtsstreits unter Be-
rufung auf die Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes erklärte
Anfechtung des Vergleichs durch den Kläger in diesem Rechts-
streit zu entscheiden ist, soweit Ansprüche wegen Gesundheits-
schadens geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei um
klärungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfragen (§ 219 Abs. 2
Nr. 1 BEG).

Ascher

Wustenberg